

Sporthafenbenutzungsordnung der Landeshauptstadt Kiel (SpohaBenO)

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) Nr. 1 und 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 15. Dezember 1998 (GVOBl Schl.-H. S. 503) i.V.m. der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sporthafenverordnung) vom 15.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. 1983 S. 121) wird vom Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel eine Sporthafenbenutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Sporthafenbenutzungsordnung gilt in den von der Sporthafen Kiel GmbH betriebenen städtischen Sporthafenanlagen in den Grenzen des öffentlichen Hafens der Landeshauptstadt Kiel.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Sporthafenanlagen der Landeshauptstadt Kiel dienen der Unterbringung von Segel- und Motorsportbooten.

§ 3

Sporthafengeld

Für die Benutzung der öffentlichen Sporthäfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen ist Sporthafengeld nach dem Kieler Sporthafentarif in der geltenden Fassung zu zahlen.

§ 4

Hafenbehörde, Hafenaufsicht

Hafenbehörde ist das Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel, Bollhörnkai 1, 24103 Kiel, Tel. (0431) 901-

0.

Die Hafenaufsicht wird von den Hafenmeistern wahrgenommen. Dazu gehört u. a.:

Gemäß § 4 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein die Überwachung der Benutzung der Sporthäfen und des Verkehrs in den Sporthäfen,

gemäß § 5 (1, 2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein die Berechtigung, von

den Fahrzeugführern sowie sonstigen Personen, unter deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Sporthafen erforderlichen Daten zu verlangen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Sportboote zu betreten und zu besichtigen, die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste und Regattateilnehmer, das Räumen von Bootsliegeplätzen und Abschleppen von störenden Fahrzeugen, der Einzug von Sporthafengeldern, die Überwachung des Betriebes der Hafenanlagen und des Winterlagers.

II. Hafenenutzung

§ 5

Zuweisung von Liegeplätzen

(1) Liegeplätze werden durch das Hafenamtsamt auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des gültigen Vordrucks für die Dauer einer Saison zugewiesen. Die Schriftform kann durch Telefax ersetzt werden. Anträge per e-mail werden nicht berücksichtigt. Liegeplatzanträge sind bis zum 31. Januar für die Hauptsaison (15.03. bis 14.11.) und bis zum 14.11. für die Nebensaison (15.11. bis 14.03.) eines jeden Jahres bei der Sporthafen Kiel GmbH zur Weiterleitung an das Hafenamtsamt zu stellen. Ein An-

spruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

(2) Zur Unterbringung von Regattateilnehmern ist das Hafenamtsamt berechtigt, vor Beginn offizieller Wettfahrten (nationale und internationale Meisterschaften, Kieler Wochen) die vorübergehende entschädigungslose Räumung von Liegeplätzen zu verlangen.

(3) Zur Kieler Woche wird die Räumung der davon betroffenen Land- sowie Wasserliegeplätze 4 Wochen vorher durch Aushang im Olympiahafen Schilksee bekannt gemacht.

(4) Auswärtigen und ausländischen Bootseignern stehen grundsätzlich vorübergehend frei gewordene

Liegeplätze als Gastliegeplätze zur Verfügung. Gastliegeplätze werden nach Anmeldung in den Sporthäfen von den Hafenmeistern zugewiesen.

§ 6

Verkehrsregeln

(1) Für das Ein- und Auslaufen aus den Sporthäfen besteht folgende Regelung:

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h fahren.

2. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.

(2) Die Hafeneinfahrten sind frei zu halten; das Kreuzen vor den Einfahrten ist zu vermeiden.

§ 7

Pflichten

(1) Es besteht die Verpflichtung,

1. die Boote so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können,

2. die Boote so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden,

3. die gültige Liegeplatzkarte vor der Einnahme des Liegeplatzes (bei Wasserliegern an der Steuerbordseite des Mastfußes, bei Landliegern am Steuerbordbug) deutlich erkennbar anzubringen,

4. die Boote zu kennzeichnen:

a) den Bootsnamen an jeder Seite des Bugs und am Heck,

b) den Namen des Heimathafens am Heck unter dem Bootsnamen,

Vereinsmitglieder brauchen nur den Bootsnamen und das Kennzeichen des Vereins außenbords an jeder Seite des Bugs oder am Heck ihres Sportfahrzeuges anzubringen,

5. die Entnahme von Frischwasser und Strom auf ein Mindestmaß zu beschränken,
6. für Abfälle - außer für Sondermüll - die bereit gehaltenen Müllbehälter zu benutzen; das an Bord angefallene Altöl nach Absprache mit der Hafenaufsicht bei den Altöl-Sammelstellen abzugeben und Sondermüll, der bei der Wartung der Boote im Winterlager anfällt, nur in die nach Bekanntgabe zu bestimmten Zeiten vorgehaltenen Behälter zu entsorgen,
7. der Hafenaufsicht in Ausübung ihres Dienstes das Betreten der Boote zu gestatten,
8. unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote bei der Hafenaufsicht anzumelden, Adressenänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel unverzüglich schriftlich der Sporthafen Kiel GmbH anzuzeigen, beim Verlassen des Sporthafens für mehr als 24 Stunden der Hafenaufsicht vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden, das vom Sportbooteigner als Saisonlieger vorzuhaltende rot/grüne Schild zweckentsprechend zu benutzen,
9. den Anweisungen der Hafenaufsicht und Beauftragten der Sporthafen Kiel GmbH zu folgen,
10. die Beschilderung zur Parkregelung an den ausgewiesenen Stellplätzen, insbesondere bei

Veranstaltungen, zu beachten,
11. zur Kieler Woche die betroffenen Liegeplätze 2
Tage vor der Eröffnung zu räumen (Land- wie
Wasserlieger und sonstige Geräte werden nach
Ablauf dieser Frist kostenpflichtig verschleppt),
12. Auf- und Abslippaktionen für Sportboote des
Winterlagers rechtzeitig beim Hafenamt anzuzei-
gen.

(2) Es ist untersagt,

1. Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse,
Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfäh-
len, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubrin-
gen sowie Leinen und sonstige Gegenstände nach
jeweiligem Saisonende am Liegeplatz zurück zu
lassen,

2. in den Hafenbecken zu baden, zu segelsurfen,
sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein-
und Auslaufen notwendig im Hafenbecken aufzu-
halten sowie in den Hafenbecken und von Hafenan-
lagen aus zu angeln und zu fischen,

3. Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spund-
wänden und Steinmolen, insbesondere im
Schwenkbereich der Boots- und Mastenkrane oh-
ne vorherige Zustimmung der Hafenaufsicht
festzumachen, Festmachetonnen auszulegen,

4. Wasserscooter in das Hafengebiet einzubringen
und vom Sporthafen aus zu benutzen,

5. in die Sporthäfen Boote mit Unterwasseranstrichen, die TBT-haltige Antifoulings oder nicht zugelassene giftige Ersatzstoffe enthalten, einzubringen,
6. Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl in das Hafenbecken abzulassen, die Reinigung des Unterwasserschiffes ohne Auffangvorrichtung durchzuführen, in die Sporthäfen Abwässer jeglicher Art einzuleiten,
7. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dient,
8. Gegenstände jeder Art auf den Brücken und Stegen der Hafenanlagen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Schiffe notwendig ist,
9. auf den Bootsstegen Grillgeräte jeder Art aufzustellen und zu benutzen,
10. Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte - außer zum Be- oder Entladen - im landseitigen Hafengebiet außerhalb der Parkplätze abzustellen (unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt), Fahrzeuge und Transportgeräte auf Slipanlagen und im Arbeitsbereich der Kräne abzustellen,

11. mit dem Kraftfahrzeug die landseitigen Verkehrswege des Olympiahafens Schilksee sowie der Sporthäfen Stickenhörn und Dietrichsdorf ohne Hafenbehördliche Ausnahmegenehmigung oder Parkausweis - deutlich erkennbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt - zu befahren.
12. Wohnmobile und Campingfahrzeuge in der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr im Sporthafengebiet abzustellen,
13. Werbematerial ohne schriftliche Genehmigung des Hafenamtes und ohne Erlaubnis der Sporthafen Kiel GmbH in den Sporthäfen sowohl im Bereich der Landanlagen und der Stege als auch an Bord der Schiffe zu verteilen, auszulegen und an den Booten und Hafenanlagen zu befestigen,
14. für die begrenzte Stromentnahme, z. B. für Reparaturzwecke, Batterie laden, usw., aus den Arbeitssteckdosen, die nicht als Daueranschluss zur Stromversorgung von Schiffen vorgehalten werden, auf den Stegen und im übrigen Hafengebiet mehr als ein Schiff an eine Steckdose anzuschließen, Anschlussleitungen von mehr als 25 Meter zu verwenden oder andere als VDE-geprüfte oder gleichwertige Leitungen zu benutzen.

§ 8

Kranen von Booten

Kranarbeiten erfolgen nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten und festgesetzter Zeiten durch die Hafenaufsicht, die für die richtige Bedienung verantwortlich ist. Als Kranführer handelt die Hafenaufsicht ausschließlich auf direkte Anweisung des Auftraggebers zum Kranen des Bootes. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verantwortlich für das sachgerechte Anschlagen des eigenen geprüften Heißgeschirrs am Kranhaken und hat den Arbeitsbereich des Kranes von unbefugten Personen frei zu halten.

§ 9

Anzeigepflicht und Verhalten bei Gefahr

Bei Feuer im Hafengebiet und auf Sportbooten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich das Hafenamtsamt über Telefon 0171 – 649 7373 zu unterrichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 31 (1) Nr. 2 HafVO handelt, wer gegen die Bestimmungen der Sporthafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 11

In-Kraft-treten

Diese Sporthafenbenutzungsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthafenbenutzungsordnung vom 01. Januar 2003 außer Kraft.

Kiel, 11. Oktober 2004

**Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Hafenamt**